













Versetzungsregelungen

Die Versetzung ist gegeben in den folgenden Fällen:

Leistungen in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern sind mindestens "ausreichend". Eine "5" bei "4" in allen übrigen Fächern erfordert keinen Ausgleich. (§ 3*)

Bei ausreichenden Leistungen in allen anderen Fächern können ausgeglichen werden:

- mangelhafte Leistungen in zwei Fächern durch wenigstens befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern oder
- 2. ungenügende Leistungen in einem Fach durch
 - a) gute Leistungen in einem Ausgleichsfach oder
 - b) befriedigende Leistungen in zwei Ausgleichsfächern.

Ein Fach kann dann Ausgleichsfach sein, wenn die vorgeschriebene Stundenzahl nur um eine Stunde geringer ist als die des auszugleichenden Faches. Ein Ausgleichsfach kann auch ein Wahlpflicht- oder ein Wahlfach sein. (§6)

Die Fächer Deutsch, Mathematik und die Pflicht- und Wahlpflichtfremdsprachen können nur untereinander ausgeglichen werden. (§6)

Die Ausgleichsregelung ist **kein Automatismus!** (§5). Die Klassenkonferenz kann diese anwenden, **falls** sie der Meinung ist, dass **eine erfolgreiche Mitarbeit** der Schülerin/des Schülers **im höheren Jahrgang möglich** ist.

Nachprüfung (§ 7):

Wird eine Schülerin oder ein Schüler des 5. bis 9. Schuljahrgangs wegen mangelhafter Leistungen in zwei Fächern nicht versetzt, so entscheidet die Klassenkonferenz darüber, ob sie in einem der beiden Fächer eine Nachprüfung zulässt. Eine Nachprüfung in einem der beiden Fächer kann nicht zugelassen werden, wenn in diesem bereits in den vorausgegangenen zwei Zeugnissen die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erteilt worden ist.

Die Nachprüfung kann zugelassen werden, wenn bei Bestehen eine erfolgreiche Mitarbeit im höheren Schuljahrgang erwartet werden kann.

Die Nachprüfung ist ausgeschlossen, wenn

- die Schülerin oder der Schüler bereits im vorausgegangenen Schuljahr nicht versetzt worden ist,
- 2. im 5. bis 9. Schuljahrgang bereits einmal eine Versetzung infolge einer Nachprüfung erfolgt ist.

Überweisung an andere Schulformen (§ 2):

Wer nach zweijährigem Besuch desselben Schuljahrgangs oder in zwei aufeinander folgenden Schuljahrgängen nicht versetzt worden ist, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz an die Realschule überwiesen werden. Die Überweisung erfolgt in den nächsthöheren Schuljahrgang der aufnehmenden Schule.

^{*} Bezugsverordnung und – erlass: Verordnung über den Wechsel zwischen den Schuljahrgängen und Schulformen der allgemein bildenen Schulen (WeSchVO), RdErl. d. MK v. 3.5. 2016 Zeugnisse an allgemein bildenden Schulen